

Pflegeplan zur Schutzanordnung Nr. 112-03

I. Allgemeines

Der Pflegeplan präzisiert den Inhalt von Kapitel IV der Schutzanordnung, d.h. Pflege, Unterhalt und Nutzung. Er befasst sich mit sachlichen und organisatorischen Inhalten. Der Massnahmenplan (1:5'000) ist Bestandteil des Pflegeplans.

Der Pflegeplan dient als Grundlage für Beitragsverfügungen, mit welchen die angestrebte Bewirtschaftung sichergestellt wird.

Die nachfolgend aufgeführten Massnahmen dienen namentlich dazu, für Auen typische Tierarten wie den Biber oder Amphibien sowie die Auenvegetation zu fördern.

II. Schutzziele und Massnahmen

1. Wald

1.1 Schutzziele

Generell: Standortgerechte Baumarten, Naturverjüngung, mehrschichtiger Waldaufbau

- Förderung der Vielfalt von Baum- und Straucharten (keine fremdländischen Arten)
- Schaffung, Erhaltung oder Aufwertung von Weichholzaunen
- Unterhalt des naturnahen Wirtschaftswaldes (Hartholzaue)
- Ausscheidung von Partien unbewirtschafteter Wälder
- Schaffung von Partien lichten Waldes mit standortgerechten Baumarten
- Schaffung von stufigen Waldrändern

1.2 Erforderliche Massnahmen

- Weichholzaue: Förderung von Weiden, Schwarzpappeln, Erlen
- Naturnaher Wirtschaftswald (Hartholzaue): Förderung von Eschen, Ulmen, Stieleichen, Spitzahorn
- Unbewirtschafteter Wald: Förderung von Alt- und Totholz
- Lichter Wald: Starke Durchforstung
- Waldrandaufwertung: Strauchschicht fördern, Anlegen von Buchten
- Auen- Hochstaudenflur: Jährlicher Schnitt

1.3 Vorgehen, Absprachen und Finanzierung

Das Forstamt ist zuständig für die Durchführung der erwähnten Massnahmen. Einen eigentümerverschreibenden Hinweis auf das Vorgehen gibt das kantonale Waldgesetz (WaldG; RB 921.0):

Gemäss § 25 WaldG bedürfen Holznutzungen im Wald einer Bewilligung des Kantons. Sie sind vor der Ausführung durch den Forstdienst (Revierförster und Vertreter Forstamt) anzuzeichnen.

Die Umsetzung der unter 1.2 genannten Massnahmen und deren Finanzierung wird in der jeweiligen Beitragsverfügung geregelt.

2. Gewässer

2.1 Schutzziele

Die 2. Thurgauer Thurkorrektur zwischen Frauenfeld und der Grenze zum Kanton SG hat als oberstes Ziel die Sicherstellung der Hochwassersicherheit für die Menschen, die Siedlungen, das bewirtschaftete Land und die Verkehrswege einschliesslich der Brücken und Stege. Zweites Ziel ist die ökologische Aufwertung des ganzen Flussgebietes und drittens soll die Sohlenerosion durch geeignete Massnahmen reduziert werden.

Unabhängig vom Thurrichtprojekt sind folgende Ziele anzustreben:

- Revitalisierung der Altläufe
- Schaffung von Kies- und Sandflächen

2.2 Erforderliche Massnahmen

- Ausweitungen des Mittelgerinnes
- Schaffung von Retentionsräumen
- Naturnaher Unterhalt aus wasserbaulicher Sicht
- Natürliche Rohstoffe für Verbauungen verwenden (z.B. Raubbäume)
- Naturnahe Lebendverbaumassnahmen
- Nur punktuelle Eingriffe, dort wo nötig (Leitplanken/Interventionslinien setzen)
- Begehung nach Hochwasserereignissen zur Festlegung allfälliger Massnahmen

Massnahmen unabhängig vom Thurrichtprojekt:

- Abtiefen und Verbreiterung von verlandeten Altläufen

2.3 Vorgehen, Absprachen und Finanzierung

Das Amt für Umwelt (Abteilung Wasserbau) ist zuständig für die aufgeführten Massnahmen. Im Speziellen ist auf den Wanderweg entlang der Thur zu achten. Die Kosten für eine allfällige Verlegung dieses Wanderweges gehen zu Lasten von Bund und Kanton.